



Heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des Kfz,
- Voraussetzung der Gewährung von Elterngeld Plus

### **Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des Kfz:**

Der VI. Senat des BFH hatte darüber zu entscheiden, ob ein Fahrtenbuch zur Schätzung des Treibstoffverbrauchs eines betrieblichen Kfz herangezogen werden kann, um den betrieblichen Eigenverbrauch zu ermitteln.

Ausweislich des Gesetzeswortlauts ist die Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des Treibstoffverbrauchs nicht anzuwenden, so der VI. Senat des BFH, denn § 8 Abs. 2 S. 4 EStG setzt nicht nur voraus, dass das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten nachgewiesen wird, sondern auch, dass durch Belege die durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen nachgewiesen werden. Die Fahrtenbuchmethode gründet damit auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Fahrtstrecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich dem Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen mittels belegmäßiger Erfassung der durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen. Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen – hier: Treibkraftstoffkosten – der überlassenen Fahrzeuge schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode eines betrieblichen Kfz folglich aus.

Fazit: Beim Führen eines Fahrtenbuches muss genau auf den Belegnachweis für alle Kosten des Fahrzeuges geachtet werden!

### **Voraussetzung der Gewährung von Elterngeld Plus:**

Wenn Eltern zur finanziellen Absicherung einer intensiveren Kinderbetreuung von dem als „Partnerschaftsbonus“ gedachten Elterngeld Plus profitieren wollen, müssen sie ihre Erwerbstätigkeit nach den Vorgaben des Gesetzes einschränken (vgl. § 4 Abs. 4 S.3 BEEG). Zeiten des Bereitschaftsdienstes von angestellten Klinikärzten stellen dabei, so ein Urteil des LSG Sachsen-Anhalt, Zeiten der Erwerbstätigkeit iSd BEEG dar. Der Begriff der Erwerbstätigkeit werde im BEEG nicht definiert. Erwerbstätigkeit sei weit zu verstehen als jede auf Erwerbseinkünfte gerichtete Tätigkeit, unabhängig davon, in welchem Rahmen dies geschieht. Es könne sich ebenso um eine abhängige Beschäftigung, wie um eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit im Rahmen eines Beamtenverhältnisses handeln. Die klagende Klinikärztin hatte mit den vergüteten Bereitschaftsdiensten die Obergrenze von 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt überschritten, weshalb sie die erlangten vorläufigen Zahlungen auf das Elterngeld Plus in voller Höhe zu erstatten hat.

---

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

## Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz